

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen) im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und an allen anderen Aufstellorten soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

§ 2 Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist
 - a) die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
 - c) der Betrieb von Geräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen..

§ 3 Steuerschuldner/in

- (1) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner/innen sind auch
 - a) die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder an dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält,

- b) die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte und/oder der Räumlichkeit.
- (3) Die Steuerschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in §1 Abs.1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb genommen wird.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem 1x monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach Abs. 1 Satz 1 gilt die durch manipulationssichere Zählwerke gesicherte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte und anderes.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 6 Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1) beträgt der Steuersatz
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO 18% vom Einspielergebnis,
 - b) an anderen Aufstellungsorten 12% vom Einspielergebnis.

- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten (§ 5 Abs 1 Satz 2) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät
- a) ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO aufgestellt sind 45,00 €,
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die an anderen Aufstellungsorten aufgestellt sind 35,00 €
 - c) und für sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben - unabhängig vom Aufstellort - 210,00 €,
- (3) Erhebungszeitraum ist jeweils der Kalendermonat.

§ 7

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der/die Steuerschuldner/in (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalendermonat) eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Neu Wulmstorf vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, in der er/sie die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat (Steuererklärung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 der AO). Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt, wenn die Steuerpflicht (z.B. durch Austausch des Spielgerätes) im Laufe eines Kalendermonats endet.
- (2) Gibt der/die Steuerschuldner/in die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat er/sie die Steuer nicht richtig berechnet, so setzt die Gemeinde Neu Wulmstorf die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei ist die Gemeinde Neu Wulmstorf berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO). Bei verspäteter Abgabe der Erklärung wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt.

§ 8

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der/die Steuerschuldner/in (§ 3) hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates, Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der/die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der AO aufzubewahren.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Neu Wulmstorf ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung/Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen, die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Neu Wulmstorf ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der AO durchzuführen.
- (3) Der/die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Neu Wulmstorf Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Neu Wulmstorf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs.1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen die §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 10.11.1988 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Neu Wulmstorf, 18.12.2009

L.S.

Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister

Zusatz:

Diese Lesefassung beinhaltet neben der Ursprungsfassung die

1. Änderung, in Kraft ab 01.01.2015 und die
2. Änderung, in Kraft ab 01.05.2019